

BVGer C-2396/2025 vom 5. März 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2396_2025_d20250305

FR: TAF C-2396/2025 du 5 mars 2025

IT: TAF C-2396/2025 del 5 marzo 2025

Regeste

Rente | Alters- und Hinterlassenenversicherung, Altersrente/Abfindung, Nichteintretensentscheid vom 5. März 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 AHVG (SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Vorinstanz. Es liegt keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Er ist durch den ihn betreffenden Nichteintretensentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, sodass er im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 4. April 2025 ist daher einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; Art. 60 ATSG).

E. 2.1

Am 1. September 2021 ist das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Bosnien und Herzegowina über Soziale Sicherheit vom 1. Oktober 2018 (SR 0.831.109.191.1; nachfolgend: Sozialversicherungsabkommen) in Kraft getreten. Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina, hat dort seinen Wohnsitz und war in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) versichert. Da der vorliegende Sachverhalt sowohl den sachlichen als auch den persönlichen Geltungsbereich des Sozialversicherungsabkommens berührt (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2.2.1, Art. 3 und Art. 14 ff. Sozialversicherungsabkommen), ist dieses anwendbar.

E. 2.2

Mangels einer einschlägigen abkommensrechtlichen Regelung ist die Ausgestaltung des Verfahrens grundsätzlich Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung (Urteil des BVerfG C-994/2021 vom 12. Mai 2022 E. 2.2). Art. 11 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Abkommens

C-2396/2025 Seite 5 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Bosnien und Herzegowina über Soziale Sicherheit vom 1. Oktober 2018 (SR 0.831.109.191.11; nachfolgend: Verwaltungsvereinbarung) legt für die Zustellung von Verfügungen im Zusammenhang mit den versicherten Risiken Invalidität, Alter und Tod fest, dass der «zuständige Träger [...] seine Verfügung über den Leistungsanspruch mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen direkt der antragstellenden Person» zustellt.

E. 3

Anfechtungsobjekt des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet der Einspracheentscheid vom 5. März 2025, mit welchem die Vorinstanz infolge Fristversäumnis nicht auf die Einsprache des Versicherten vom 14. Februar 2025 gegen die Verfügung vom 7. Oktober 2024 eingetreten ist (vgl. auch E. 4 nachfolgend).

E. 3.1.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, die Verfügung vom 7. Oktober 2024 sei ihm nie postalisch zugestellt worden. Nachdem der Beschwerdeführer den Zahlungseingang bemerkt habe, habe er sich an die Vorinstanz gewendet, welche ihm mit E-Mail vom 23. Januar 2025 die Verfügung vom

E. 3.1.2

Die Vorinstanz machte zunächst geltend, sie habe die Verfügung vom

E. 3.2

Zu Recht ist mittlerweile zwischen den Parteien unbestritten, dass die Einsprache des Beschwerdeführers vom 14. Februar 2025 fristgerecht erfolgt ist:

E. 3.2.1

Nach Art. 1 AHVG i.V.m. Art. 52 ATSG kann gegen Verfügungen der Vorinstanz innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. Eine nach Tagen berechnete Frist beginnt «am Tag nach ihrer Mitteilung» zu laufen (Art. 1 AHVG i.V.m. Art. 38 Abs. 1 ATSG). Eine Verfügung gilt als mitgeteilt und eröffnet, wenn sie in den Machtbereich der betreffenden Person gelangt, so dass diese sie zur Kenntnis nehmen kann. Nicht erforderlich ist die tatsächliche Empfangs- oder Kenntnisnahme (Urteil des BVerfG C-2426/2019 vom 13. Dezember 2023 E. 1.4.1 m.w.H.).

E. 3.2.2

Es obliegt grundsätzlich der Vorinstanz, den Beweis der Tatsache sowie des Zeitpunktes der Zustellung der Verfügung zu erbringen (BGE 136 V 295 E. 5.9; 124 V 400 E. 2a; Urteil des BVerfG 9C_280/2023 vom 29. Juni 2023 E. 3.3). Beim Versand mit gewöhnlicher Post genügt das blosse Vorhandensein der Kopie der Sendung in den Akten praxisgemäss nicht zum Nachweis, dass die Sendung tatsächlich versandt und empfangen worden ist (BGE 136 V 295 E. 5.9). Nach der Rechtsprechung muss im Zweifelsfall auf die Darstellung des Empfängers abgestellt werden, wenn – wie hier – die Tatsache oder das Datum der Zustellung uneingeschriebener Sendungen bestritten wird (Urteil des BVerfG 9C_266/2020 vom 24. November 2020 E. 4). Vorliegend ist kein Zustellnachweis aktenkundig. In der

Duplik räumt die Vorinstanz im Ergebnis ein, dass auf die Darstellung des Beschwerdeführers abzustellen sei (BVGer-act. 7). Es ist daher davon auszugehen, dass die Verfügung vom 7. Oktober 2024 dem Beschwerdeführer nicht per Post zugestellt worden ist.

E. 3.2.3

Die Zahlung der einmaligen Abfindung, welche die Vorinstanz am 4. Dezember 2024 veranlasst hat (SAK-act. 31), ist nach Angaben des Beschwerdeführers am 6. Dezember 2024 auf seinem Konto eingegangen (SAK-act. 30). Mit E-Mail vom 19. Dezember 2024 hat der Beschwerdeführer die Vorinstanz kontaktiert und darum gebeten, ihm «das Dokument/die Lösung» zuzustellen, auf deren Grundlage er die Zahlung erhalten habe (SAK-act. 30). Der Beschwerdeführer hat somit innerhalb von weniger als 15 Tagen nach Eingang der Zahlung bei der Vorinstanz nachgefragt und sinngemäss um Zustellung der Verfügung ersucht. Der Beschwerdeführer hat sich umgehend um Klärung bemüht und damit alles unternommen, was von ihm – als juristischem Laien – nach Treu und Glauben erwartet werden

C-2396/2025 Seite 7 konnte (Art. 5 Abs. 3 BV; BGE 134 V 306 E. 4.2, Urteil des BGer 9C_702/2014 vom 1. Dezember 2014 E. 4.2.1 m.w.H.).

E. 3.2.4

Aufgrund der Nachfrage des Beschwerdeführers stellte die Vorinstanz ihm die bisher nicht eröffnete Verfügung vom 7. Oktober 2024 mit E-Mail vom 23. Januar 2025 auf elektronischem Weg zu (SAK-act. 32). Im Sozialversicherungsverfahren bestehen zwar keine Vorschriften darüber, wie die Versicherungsträger ihre Verfügungen zustellen sollen (Urteil des BGer 8C_665/2022 vom 15. Dezember 2022 E. 4.5). Allerdings ist für den elektronischen Verkehr im Rahmen von Gerichts- und Verwaltungsverfahren eine spezifische gesetzliche Regelung notwendig, die im Bereich der AHV-Gesetzgebung für das Sozialversicherungsverfahren bislang fehlt (vgl. Art. 55 Abs. 1bis ATSG; BGE 145 V 90 E. 6.2.1; 142 V 152 E. 2.4). Aus der (erneut) fehlerhaften Eröffnung der Verfügung vom 7. Oktober 2024 ist dem ab dem 13. Februar 2025 anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer indes kein Nachteil erwachsen (Art. 49 Abs. 3 ATSG; SAK-act. 33). Er hat gegen die am 23. Januar 2025 elektronisch zugestellte Verfügung am 14. Februar 2025 und damit innerhalb der ordentlichen Frist (Art. 52 Abs. 1 ATSG) Einsprache erhoben.

E. 3.2.5

Damit ist die Vorinstanz zu Unrecht infolge Fristversäumnis nicht auf die Einsprache vom 14. Februar 2025 eingetreten. Andere Umstände, die einem Eintreten entgegenstehen, sind weder ersichtlich noch dargetan. 4. 4.1 Die Vorinstanz beantragt in ihrer Duplik vom 27. Juni 2025 sinngemäss, die Beschwerde sei dennoch abzuweisen, da die Verfügung vom 7. Oktober 2024 in materieller Hinsicht richtig und die Einsprache daher unbegründet sei (BVGer-act. 7). Der Beschwerdeführer bringt vor, dies sprengt den Streitgegenstand (BVGer-act. 9). 4.2 Wird ein Nichteintretensentscheid der Vorinstanz angefochten, prüft das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich nur, ob die Vorinstanz zu Recht nicht auf die bei ihr erhobene Einsprache eingetreten ist (vgl. Urteile des BVGer C-131/2022 vom 23. Juli 2025 E. 2; C-124/2023 vom 23. Juli 2025 E. 2.3; BGE 132 V 74 E. 1.1). Ausnahmen sind namentlich dort denkbar, wo die Vorinstanz in einer Eventualbegründung des angefochtenen Entscheids materiellrechtliche Überlegungen angestellt hat (vgl. Urteil des BGer 9C_685/2023 vom 23. April 2024 E. 1.2). Eine solche Konstellation liegt vorliegend nicht vor, hat sich die Vorinstanz doch erstmals in der

C-2396/2025 Seite 8 Duplik und damit im zweiten Schriftenwechsel vor Bundesverwaltungsgericht materiell zur Sache geäussert. 4.3 Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen, der angefochtene Nichteintretensentscheid der Vorinstanz vom 5. März 2025 aufzuheben und die Sache zur materiellen Prüfung der Einsprache zurückzuweisen. Angesichts des Prozessausgangs erübrigen sich Weiterungen zu dem von der Vorinstanz (unstrittig) übersehenen Akteneinsichtsgesuch des Beschwerdeführers im vorinstanzlichen Verfahren (vgl. BVGer-act. 3). 5. Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung. 5.1 Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind. 5.2 Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (vgl. auch Art. 7 ff. Reglement über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter des obsiegenden Beschwerdeführers hat in der Kostennote vom 27. Juni 2025 ein Honorar von Fr. 1'750.- (7 Stunden à Fr. 250.-/h), Auslagen von Fr. 54.70 (Porti und Kopien à Fr. 0.50) und eine Mehrwertsteuer von Fr. 146.18 (8.1% von Fr. 1'750.- + Fr. 54.70) ausgewiesen (BVGer-act. 5 Beilage 1). In der Honorarnote wird namentlich Aufwand für ein Schreiben von und an B._____ (20 Minuten am 17. März 2025 und 26. März 2025; Fr. 3.20 für Porto und Kopien) sowie ein Schreiben an die C._____ (20 Minuten am 22. April 2025; Fr. 5.70 für Porto und Kopien) aufgeführt, wobei weder dargestellt wird, noch ersichtlich ist, inwiefern dieser Aufwand für das vorliegende Verfahren notwendig war. Die Kostennote ist daher um die vorgenannten Positionen (d.h. 40 Minuten à Fr. 250.-/h = Fr. 166.70, Spesen von Fr. 8.90) zu kürzen. Aufgrund des Wohnsitzes des Beschwerdeführers im Ausland und weil es sich um keine Entschädigung aus unentgeltlicher Rechtspflege handelt, ist keine Mehrwertsteuer geschuldet (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 8 Abs. 1 MWSTG [SR 641.20] und Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE; vgl. auch Urteil des BVGer C-262/2023 vom 9. Oktober 2025 E. 9.2.7). Daraus resultiert ein entschädigungspflichtiger Aufwand von Fr. 1'629.10 (Fr. 1'583.30 [Honorar] + Fr. 45.80 [Auslagen]; vgl. Art. 7 ff. VGKE). Dieser ist der Vorinstanz aufzuerlegen (Art. 64 Abs. 2 VwVG).

C-2396/2025 Seite 9

E. 4.1

Die Vorinstanz beantragt in ihrer Duplik vom 27. Juni 2025 sinngemäss, die Beschwerde sei dennoch abzuweisen, da die Verfügung vom 7. Oktober 2024 in materieller Hinsicht richtig und die Einsprache daher unbegründet sei (BVGer-act. 7). Der Beschwerdeführer bringt vor, dies sprengt den Streitgegenstand (BVGer-act. 9).

E. 4.2

Wird ein Nichteintretensentscheid der Vorinstanz angefochten, prüft das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich nur, ob die Vorinstanz zu Recht nicht auf die bei ihr erhobene Einsprache eingetreten ist (vgl. Urteile des BVGer C-131/2022 vom 23. Juli 2025 E. 2; C-124/2023 vom 23. Juli 2025 E. 2.3; BGE 132 V 74 E. 1.1). Ausnahmen sind namentlich dort denkbar, wo die Vorinstanz in einer Eventualbegründung des angefochtenen Entscheids materiellrechtliche Überlegungen angestellt hat (vgl. Urteil des BGer 9C_685/2023 vom 23. April 2024 E. 1.2). Eine solche Konstellation liegt vorliegend nicht vor, hat sich die Vorinstanz doch erstmals in der Duplik und damit im zweiten Schriftenwechsel vor Bundesverwaltungsgericht materiell zur Sache geäussert.

E. 4.3

Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen, der angefochtene Nichteintretensentscheid der Vorinstanz vom 5. März 2025 aufzuheben und die Sache zur materiellen Prüfung der Einsprache zurückzuweisen. Angesichts des Prozessausgangs erübrigen sich Weiterungen zu dem von der Vorinstanz (unstrittig) übersehenen Akteneinsichtsgesuch des Beschwerdeführers im vorinstanzlichen Verfahren (vgl. BVGer-act. 3).

E. 5

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 5.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 5.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (vgl. auch Art. 7 ff. Reglement über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter des obsiegenden Beschwerdeführers hat in der Kostennote vom 27. Juni 2025 ein Honorar von Fr. 1'750.- (7 Stunden à Fr. 250.-/h), Auslagen von Fr. 54.70 (Porti und Kopien à Fr. 0.50) und eine Mehrwertsteuer von Fr. 146.18 (8.1% von Fr. 1'750.- + Fr. 54.70) ausgewiesen (BVGer-act. 5 Beilage 1). In der Honorarnote wird namentlich Aufwand für ein Schreiben von und an B. _____ (20 Minuten am 17. März 2025 und 26. März 2025; Fr. 3.20 für Porto und Kopien) sowie ein Schreiben an die C. _____ (20 Minuten am 22. April 2025; Fr. 5.70 für Porto und Kopien) aufgeführt, wobei weder dargelegt wird, noch ersichtlich ist, inwiefern dieser Aufwand für das vorliegende Verfahren notwendig war. Die Kostennote ist daher um die vorgenannten Positionen (d.h. 40 Minuten à Fr. 250.-/h = Fr. 166.70, Spesen von Fr. 8.90) zu kürzen. Aufgrund des Wohnsitzes des Beschwerdeführers im Ausland und weil es sich um keine Entschädigung aus unentgeltlicher Rechtspflege handelt, ist keine Mehrwertsteuer geschuldet (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 8 Abs. 1 MWSTG [SR 641.20] und Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE; vgl. auch Urteil des BVGer C-262/2023 vom 9. Oktober 2025 E. 9.2.7). Daraus resultiert ein entschädigungspflichtiger Aufwand von Fr. 1'629.10 (Fr. 1'583.30 [Honorar] + Fr. 45.80 [Auslagen]; vgl. Art. 7 ff. VGKE). Dieser ist der Vorinstanz aufzuerlegen (Art. 64 Abs. 2 VwVG).

E. 7

Oktober 2024 mit normaler Briefpost an die vom Beschwerdeführer an- gegebene Adresse abgeschickt, über die bereits früher erfolgreich Korres- pondenz geführt wurde. Es seien daher keine Gründe ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer die Verfügung vom 7. Oktober 2024 nicht habe er- halten sollen. Da die Sendung nicht mit eingeschriebener Briefpost ver- sandt wurde, sei das Zustelldatum nicht ersichtlich. Davon könne indes abgesehen werden, da die Auszahlung der einmaligen Abfindung am 4. De- zember 2024 fristauslösend sei und die Einsprachefrist am 5. Dezember 2024 beginne, womit die Einsprache vom 14. Februar 2025 verspätet er- folgt sei (BVGer-act. 3). In ihrer Duplik anerkannte die Vorinstanz «nach erneutem Aktenstudium», dass die am 14. Februar 2025 erhobene Ein- sprache rechtzeitig erfolgt sei (BVGer-act. 7).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.